Landratsamt Landsberg am Lech
Untere Immissionsschutzbehörde

Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86884 Landsberg am Lech

Gemeinde Denklingen
Hauptstraße 23

86920 Denklingen

Eingegangen
15. Okt. 2015
Gemeinde

Ihr Zeichen/ Ihr Schreiben vom			
Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen Az:171-41.2		Dienstgebäude Außenstelle 8 Bahnhofsplatz 1	
Tel. 08191/129 363	Fax 08191/129 5363	Zimmer 1	Landsberg, 09.10.15
Ihr/e Ansprechpartner/in: Herr König Untere Immissionsschutzbehörde gerhard.koenig@lra-ll.bayern.de			

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)

Wichtiger Hinweis:
Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde Denklingen

[x] **26. Flächennutzungsplanänderung**	[ ] mit Landschaftsplan
[ ] Bebauungsplan für das Gebiet	
[ ] mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	[ ] ja [ ] nein
[ ] Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
[ ] sonstige Satzung	

Gerne können Sie mit unseren Mitarbeiter/innen auch einen individuellen Termin außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten vereinbaren.

Träger öffentlicher Belange

2.1	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange **Landratsamt Landsberg am Lech** **Tel. 08191 / 129-363** **Untere Immissionsschutzbehörde** **Von-Kühlmann-Straße 15** **86899 Landsberg am Lech**
2.2	☐ keine Äußerung
2.3	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
	☐ Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können. ☐ Einwendungen
	☐ Rechtsgrundlagen
	☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen zu dem o.g. Plan. Der Standort für das zusätzliche Gewerbegebiet im Außenbereich ist aus der Sicht des Immissionsschutzes günstig gewählt, da er fernab von Wohngebieten ist und an das vorhandene Gewerbegebiet „An der Epfacher Straße“ anschließt. Seitens des Immissionsschutzes werden daher keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Planung vorgebracht. Im weiteren Bebauungsplanverfahren ist jedoch eine schalltechnische Untersuchung durch einen anerkannten, unabhängigen Gutachter vorzulegen, der im Zuge eine Lärmkontingentierung die zulässigen Emissionskontingente nach DIN 45691:2006-12 für das geplante Gewerbegebiet berechnet. Hierbei ist die Lärmvorbelastung durch die bereits bestehenden Gewerbegebiete zu berücksichtigen.

König
Techn. Amtsrat